



Entschließung des 3. Deutschen Gläubigerkongresses 2014 zur notwendigen Fortentwicklung des Insolvenzrechts

Eigenständiges Sanierungsverfahren unter Insolvenzschutz

Das Eigenverwaltungs- und das Schutzschirmverfahren sollten im Rahmen der InsO zu **eigenständigen Sanierungsverfahren unter Insolvenzschutz ausgebaut** und damit auch öffentlich von einem „normalen“ Insolvenzverfahren durch die **Bezeichnung als Sanierungsverfahren und die Vergabe eines gesonderten Aktenzeichens abgegrenzt** werden. Eine verpflichtende öffentliche Bekanntmachung als Insolvenzverfahren ist zu vermeiden, um damit eine Brandmarkung der Unternehmen, die sich diesem Verfahren frühzeitig zuwenden ohne antragspflichtig oder gar zahlungsunfähig zu sein, zu verhindern. Anders als in Österreich, wo es schon seit längerer Zeit ein gesondertes Sanierungsverfahren der Eigenverwaltung und des Schutzschirms gibt, muss ein Unternehmen in Deutschland, auch wenn es nicht zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist, weil es vielleicht nur drohend, aber nicht akut zahlungsunfähig ist, einen Insolvenzantrag stellen, um in das geschützte Verfahren der Eigenverwaltung zu gelangen. Dieses wird dann vielfach auch öffentlich als Insolvenzverfahren bekannt gemacht, obwohl das Unternehmen selbst nicht insolvent ist, sondern sich in einem Sanierungsprozess befindet. Eine Ausgestaltung zu einem eigenständigen Sanierungsverfahren unter Insolvenzschutz würde die in der Gesellschaft noch verbreitete Stigmatisierung vermeiden, die Akzeptanz der neuen Verfahren in der Wirtschaft deutlich erhöhen und die Unternehmen zu einer möglichst frühzeitigen Antragstellung animieren.

Schutz vor Missbrauch der Eigenverwaltung

Die hohen Hürden einer Antragstellung für eine Sanierung unter Insolvenzschutz in § 13 InsO sollten beibehalten, jedoch auf die Verfahren nach §§ 270ff. InsO beschränkt werden. Zur Vermeidung von Missbräuchen sollte die Möglichkeit zur Eröffnung eines Verfahrens unter Eigenverwaltung nach den §§ 270ff. InsO u. a. davon abhängig gemacht werden, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Benennung der Mitglieder eines repräsentativ besetzten vorläufigen Gläubigerausschusses verpflichtend ist sowie Löhne und Gehälter nicht rückständig sind. Auf diese Weise kann eine frühzeitige Antragstellung unter Beteiligung der Gläubiger befördert und Missbrauch durch bereits gescheiterte Unternehmensführungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer verhindert werden.

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

Der 3. Deutsche Gläubigerkongress unterstützt die berechtigten Forderungen vieler Wirtschaftsverbände nach einer Reform des Anfechtungsrechts, mit der verhindert werden kann, dass das Insolvenzanfechtungsrecht missbräuchlich zur Durchsetzung von Eigeninteressen genutzt wird und Vorgänge des normalen wirtschaftlichen Miteinanders von Unternehmen unter Anfechtungsverdacht gestellt werden. Zugleich sind Maßnahmen

erforderlich, die sich wirksam gegen die Verschleppung von Insolvenzverfahren wenden und Geschäftsführer wie Gesellschafter für die rechtzeitige Antragstellung unmittelbar in die Finanzierungsspflicht nehmen.

Einführung von Online-Gläubigerversammlungen und weiterer digitaler Möglichkeiten

Den Gläubigern eines Verfahrens sollte - wie in den USA - elektronisch die Einsicht in die gerichtlichen Akten und die Akten des Insolvenzverwalters eröffnet werden. Online- und Telekommunikationsmaßnahmen bieten zudem die Möglichkeit, unter Datenschutzsicherheit und Schutz vor Missbrauch, **Gläubigerversammlungen oder Gläubigerausschusssitzungen im Internet** stattfinden zu lassen, wie dies schon bei Online-Hauptversammlungen der Fall ist. Das fördert die Teilhabe und Teilnahme von Gläubigern. Es wird angeregt hierzu ein Pilotprojekt aufzusetzen und die Möglichkeiten in der Praxis zu erproben. Während im amerikanischen Recht schon seit vielen Jahren die elektronische Information der Gläubiger und deren Recht auf Einsicht in die elektronisch zu führende Akte erfolgreich praktiziert wird (<https://www.ncrsuscourts.com> oder <http://www.ebnuscourts.com>), verharren deutsche Insolvenzverfahren immer noch im Charakter von Justizverfahren des 19. Jahrhunderts, ohne auch nur ansatzweise den digitalen Datenaustausch und das Internet zu nutzen. Ein Gläubiger, der in ein Verfahren, an dem er beteiligt oder von dem er betroffen ist, Einsicht nehmen will, muss zu dem jeweiligen Gericht fahren und vor Ort um Einsicht bitten. Ein einzelner Gläubiger hat auch keine individuellen Informationsansprüche gegen den Insolvenzverwalter oder gegen die ihn vertretenden Mitglieder eines Gläubigerausschusses. Hier bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens. Die technischen Möglichkeiten sind dafür längst vorhanden.

Massive Reduzierung und Professionalisierung der Unternehmensinsolvenzgerichte

Die Kontrolle des Zugangs zu den besonderen Sanierungsverfahren und die Insolvenzabwicklung ist maßgeblich den Insolvenzgerichten übertragen. Diese sind aber den auf hohem professionellen Niveau arbeitenden Verwalterbüros sowie den komplexen Unternehmensstrukturen in jeglicher Hinsicht unterlegen, da fast durchweg die betriebswirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich notwendigen Kenntnisse nicht vorhanden sind. Das Verharren vieler Bundesländer in kleinkariertem Provinzialismus, ohne Konzentration der Unternehmensinsolvenzen bei wenigen, gut ausgestatteten Gerichten zeugt von erschreckender Naivität gegen der volkswirtschaftlichen Dimension von Insolvenzen und den Interessen der Gläubiger. Während die US-amerikanischen Insolvenzrichter den Rang eines Bundesrichters haben und über einen hervorragenden Mitarbeiterstab verfügen, werden in Deutschland Insolvenzverfahren von häufig nicht annähernd ausreichend qualifizierten Richtern und Rechtspflegern ohne jeden betriebswirtschaftlichen Hintergrund wahrgenommen, – obwohl die regional- und volkswirtschaftlichen Folgen ihres Handelns enorm sind. Eine Professionalisierung könnte durch eine **Konzentration der Insolvenzgerichte auf Standorte mit mindestens 100 eröffneten Unternehmensinsolvenzen pro Jahr** oder durch die Schaffung spezialisierter Unternehmensinsolvenzgerichte mit entsprechender Personal- und Sachmittelausstattung schnell geleistet werden. Verbraucherinsolvenzverfahren sollten weiterhin wohnortnah durchgeführt werden.

Stärkung der vorläufigen Gläubigerausschüsse durch Einbeziehung externen Sachverständigen

Gläubigerausschüsse leisten gerade im Eröffnungsverfahren wichtige Vorarbeiten für die erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens und bedürfen daher auch eines hohen Sachverständigen. Will man einerseits die Betriebsnähe der Mitglieder beibehalten und andererseits aber auch die Qualität der wirtschaftlichen Entscheidungen sowie der Kontrolle des Verwalters verbessern, dann sollte ausdrücklich **schon für das Eröffnungsverfahren die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch sachverständige Dritte in einen vorläufigen Gläubigerausschuss gewählt** werden (§ 67 Abs. 3 InsO) und sich Mitglieder eines Gläubigerausschusses auch durch eine sachverständige Person begleiten oder vertreten lassen können. Da gerade zur Frage der Vertretung höchst unterschiedliche Auffassungen bestehen, erscheint eine gesetzliche Regelung unverzichtbar, zumal dadurch auch die Bereitschaft der Gläubiger zur Mitarbeit deutlich gestärkt werden könnte.